

**Einkaufsbedingungen der Firma
Alfred Schweizer GmbH & Co. KG, Fischersgasse 3, 96145
Seßlach**

§ 1 Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Einkaufsbedingungen, die unter www.alfred-schweizer.de/agb.php heruntergeladen und ausgedruckt werden können, gelten ausschließlich. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten finden nur Anwendung, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

2. Mit der erstmaligen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse, die den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Werkleistungen zum Gegenstand haben als Rahmenvereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an.

3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, z. B. Rahmenverträge, Dispositionsvereinbarungen oder Belieferungsverträge haben Vorrang vor diesen Lieferbedingungen. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt. Für den Inhalt von Vertragsänderungen, Ergänzungen oder mündlichen Nebenabreden ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftlich Bestätigung von uns maßgebend.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Nur schriftliche Abschlüsse, Bestellungen, Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen -auch per Fax oder Email- haben Gültigkeit. Es zählt ausschließlich der Inhalt der Bestellung. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von maximal 3 Tagen seit dem Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Sollten kürzere Lieferfristen gelten, so verkürzt sich die Bestätigungsfrist auf die Hälfte des Lieferzeitraums. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Bestellung(en) des Lieferanten zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund wirksam erfolgten Widerrufs sind ausgeschlossen.

2. Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsschluss, Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind oder wir uns verpflichten, dem Lieferanten aus der Änderung des Liefergegenstandes etwaig entstehende Mehrkosten zu erstatten.

3. Der Lieferant darf Unteraufträge für die Liefergegenstände nur mit Zustimmung von uns erteilen. Er trägt das Beschaffungsrisiko, wenn keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Preise, Zahlung

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll sowie im Zweifel die jeweils geltende Umsatzsteuer ein. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, sind die vom Lieferanten verlangten Preise zuvor zur Einwilligung uns bekannt zu geben.

2. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Daten wie z. B. Bestell- Artikel- und Zolltarifnummer sowie Umsatzsteuerausweis in einfacher Ausfertigung nach Lieferung zu übersenden, wobei die Rechnungsstellung auch per Email erfolgen kann. Solange diese Angaben fehlen sind Rechnungen nicht fällig.

3. Wir zahlen vorbehaltlich einer Prüfung nach Waren- und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % oder innerhalb von 45 Tagen netto.

4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

5. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von uns stehen dem Lieferanten nur mit solchen Forderungen zu, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt bzw. bereits entscheidungsreif sind.

§ 4 Liefertermine, -fristen und -verzug

1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei uns oder an der vereinbarten – im Zweifel von uns zu bestimmenden – Verwendungsstelle. Dieser ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

3. Hält der Lieferant Liefertermine und -fristen aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, nicht ein, sind wir berechtigt, ohne

weitere Inverzug- und Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.

4. Werden vom Lieferanten Liefertermine und -fristen aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechend den veränderten Verhältnissen den Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind allerdings von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung(en) insoweit befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge des Zeitablaufes für uns unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist / sind. Vorstehende Regelungen gelten auch dann, wenn Lieferung DAP nicht vereinbart ist.

5. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

6. Ein Eigentumsvorbehalt ist nicht vereinbart.

§ 5 Gefahrübergang / Verpackung / Versicherung

1. Die Lieferung erfolgt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle entsprechend DAP. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Gefahrenübergang nach Abladung der Ware auf dem Hof unseres Firmengeländes in Seßlach. Übernehmen wir die Anlieferung, erfolgt der Transport gleichwohl auf Gefahr des Lieferanten.

2. Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden und zugleich der Entsorgungsaufwand für uns minimiert wird. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung.

3. Der Lieferant versichert die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport und weist uns die Versicherung auf Anforderung nach.

§ 6 Mängelanzeigen

1.a) Wir untersuchen die gelieferten Produkte binnen einer Frist von einer Woche ab Lieferung der Ware. Ist die Funktion und Mangelfreiheit des gelieferten Produktes ohne unzumutbaren Aufwand erst bei dessen Einbau, bei der Inbetriebnahme und / oder der Abnahme des Fertigproduktes oder erst bei der Fertigung und / oder bei der Verwendung durch den Kunden feststellbar, kann die Untersuchung auch noch später zu einem dieser Anlässe erfolgen.

b) Wurde zwischen dem Lieferanten und uns eine besondere Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf Transportschäden, Identitäts- und Mengenprüfung sowie – sofern zumutbar - auf Funktionskontrolle. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant gemäß ISO 9000 ff. zertifiziert ist, er mit dieser Zertifizierung geworben hat und er nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Vertragsschluss gegenüber uns schriftlich klargestellt hat, dass diese Bedeutung nicht an die Zertifizierung geknüpft werden solle.

2. Entdeckte Mängel sind binnen fünf Werktagen zu rügen.

3. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Untersuchungen und/oder Rügen, sofern wir unseren Verpflichtungen entsprechend den vorstehenden Ziffern 1. bis 2. nachgekommen sind.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Lieferant leistet, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäße Montage, mangelhafte Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung Gewähr und haftet bei sonstigen Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Lieferant haftet im Rahmen der Gewährleistung für die vereinbarte Beschaffenheit bei Gefahrübergang. Produktbeschreibungen von uns oder solche des Herstellers/Lieferanten gelten dabei als Vereinbarung über die Beschaffenheit.

3. § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abbedungen, so dass die Mängelrechte weiter bestehen, auch wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant gewährleistet zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der Gewährleistung und Spezifikation,

haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.

5.a) Der Gewährleistungszeitraum beträgt fünf Jahre bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht und beginnt mit der Abnahme des Werkes. Der gleiche Gewährleistungszeitraum gilt bei der Lieferung von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind mit der Maßgabe, dass die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Ablieferung der Sache beginnt. Im Übrigen beträgt der Gewährleistungszeitraum 3 Jahre nach Gefahrenübergang bzw. im Falle der Erbringung von Werkleistungen durch den Lieferanten ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

b) Im Falle des unveränderten Einbaus der Liefergegenstände in Produkte von uns, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Produkte durch den Endabnehmer. Sie endet spätestens allerdings drei Jahre nach Lieferung der Ware an uns bzw. im Falle von Werkleistungen nach Abnahme der Leistung durch uns.

c) Uns stehen uneingeschränkt die gesetzlichen Rückgriffsrechte gem. §§ 445a ff. bzw. 474 ff. BGB zu, wenn wir wegen eines von dem Lieferanten zu vertretenden Mangels des Liefergegenstandes von seinem Kunden auf Gewährleistung in Anspruch genommen worden sind. Dies gilt unabhängig davon, ob am Ende der Lieferkette ein Verbraucher oder ein Unternehmen steht (§§ 445a Abs. 3, 445b Abs. 3, 478 Abs. 3 BGB).

6. Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Lieferungen auf, hat der Lieferant Nacherfüllung zu leisten und zwar nach Wahl von uns durch Reparatur oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Ansprüche von uns auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben davon unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten für Personal- und Materialaufwand, Ein- und Ausbau, Entsorgung, Transport, erhöhten, über den üblichen Rahmen hinausgehender Prüfaufwand bei der Wareneingangskontrolle, Rechtsverfolgung etc. trägt der Lieferant. Sollte sich herausstellen, dass kein vom Lieferanten zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Schadensersatzhaftung wegen eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens allenfalls dann verpflichtet, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

7. Wird der Nacherfüllungsanspruch von uns nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt, gilt die Nacherfüllung als gescheitert und wir sind berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass die Mängelhaftung des Lieferanten im Übrigen davon berührt wird.

8. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

9. Mit dem Zugang einer Mängelrüge und während den Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien über die Mängelbeseitigung ist die Verjährung so lange gehemmt, bis entweder der gerügte Mangel beseitigt ist oder der Lieferant die Fortsetzung der Verhandlungen über die Mängelbeseitigung definitiv abgelehnt hat.

§ 8 Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns solche Schäden zu ersetzen, die ihm wegen eines Mangels entstehen. Werden wir nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Fehlern der vom Lieferanten gelieferten Ware beruhen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen, die auf einen Mangel der gelieferten Teile zurückzuführen sind, freizustellen. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Ein- und Ausbauposten, Entsorgungs- und Transportkosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von uns für die Schadensabwicklung.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftungsversicherung, die auch –wenn und soweit eindeckbar– das Rückrufisiko mitumfasst, abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen. Der Versicherungsschutz der Produkthaftungsversicherung ist weltweit zu erstrecken und hat hinsichtlich Umfang und Dauer den jeweiligen Haftungshöchstgrenzen des deutschen Produkthaftungsgesetzes zu entsprechen.

§ 9 Geheimhaltung / Modelle / Werkzeuge / Datenschutz / Subunternehmer

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt geworden sind, sind solange als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, solange sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Die Geheimhaltungspflicht, die auch über die Beendigung des Vertrages hinaus bis maximal 5 Jahre ab Bekanntwerden des Geschäftsgeheimnisses gilt, hat der Lieferant seinen Beschäftigten, Unterpelieferanten oder sonstigen Beauftragten vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen.

2. Gegenstände, wie insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum von uns. Werden die vorgenannten Gegenstände für uns gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von uns, wobei der Lieferant als Besitzmittler fungiert. Der Lieferant kennzeichnet diese Gegenstände als Eigentum von uns. Dabei hat der Lieferant darauf zu achten, dass die Kennzeichnung an geeigneter Stelle, gut erkennbar und nicht leicht entfernbar erfolgt. Das gleiche gilt für Rezepturen, Zeichnungen, Analysemethoden und für mitgeteilte Verfahrensweisen. Die vorbezeichneten Gegenstände, Unterlagen und Verfahrensweisen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Voraussetzungen für die Einwilligung ist die Mitteilung über den Verwendungszweck und den Empfänger.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum von uns stehenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns angeforderten Waren einzusetzen und diese –soweit nicht bereits durch uns versichert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen hat er auf eigene Kosten durchzuführen.

4. Dem Lieferanten ist bekannt, dass im Rahmen der Lieferbeziehung zur Durchführung des Lieferverhältnisses personen-bezogene Daten von uns gespeichert und verarbeitet werden, wobei dies unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgt.

5. Der Lieferant darf zur Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden Liefer- und Leistungspflichten Subunternehmer nur mit unserer vorherigen Zustimmung einschalten. Auf jeden Fall ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche uns gegenüber bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Pflichten in vollem Umfang bei eigener Haftung dem Subunternehmer vertraglich aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere auch für die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns an die Arbeitnehmer. Sollten wir nach § 13 MiLoG i. V. m. § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz in Anspruch genommen werden, weil die Lieferant oder seine Subunternehmer den gesetzlichen Mindestlohn nicht bezahlt haben, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

§ 10 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und / oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben.

2. Bei Inanspruchnahme von uns oder unserer Abnehmer durch Dritte, stellt er diese von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder unseren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und -wahrnehmung sowie sämtlicher Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten besteht nicht, soweit die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Rezepturen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen, diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben von uns in Unkenntnis der Schutzrechte Dritter hergestellt wurden. Dies gilt nicht im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis des Lieferanten. Soweit der Lieferant nach Ziff. 3 nicht haftet, stellen wir ihn von Ansprüchen Dritter frei.

4. Der Lieferant wird die Nutzung öffentlicher, eigener unveröffentlichter oder lizenzierter Schutzrechte Dritter bzw. von Schutzrechtsanmeldungen spätestens vor Abschluss der Vertragsverhandlungen schriftlich mitteilen. Einen zusätzlichen Vergütungsanspruch wegen der Nutzung eigener oder fremder Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen durch die Verwendung der gelieferten Teile hat der Lieferant nicht.

5. Die Verjährungsfrist für die in § 10 genannten Ansprüche gegen den Lieferanten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

6. Sollten der Lieferant und wir infolge gemeinsamer Entwicklungstätigkeit (z. B. im Rahmen von Spezialanfertigungen) Ergebnisse erzielen, die erfolgreich zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen gemacht werden können, werden sich die Parteien vor der Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen darüber verständigen, wer als Anmelder und im Bereich der technischen Schutzrechte als Erfinder benannt wird. Der Lieferant wird keinesfalls eigenmächtig unter Ausschluss von uns eigene Anmeldungen vornehmen. Ungeachtet dessen steht uns zumindest und auf jeden Fall ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Lieferverhältnisses bestehendes kostenloses Mitbenutzungsrecht zu.

§ 11 Sicherheitsbestimmungen

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechenden bzw. die darüber hinaus gehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere auch DIN, EN, ISO, VDE, EG-Richtlinien (Bsp. EG Maschinenrichtlinie, Druckbehälterverordnung etc.) und die sonstigen für seines Lieferumfang einschlägigen nationalen und internationalen Regelwerke und / oder EU-Richtlinien. Der Lieferant hat dabei zu beachten, dass wir ein Hersteller von Produkten für die Raumfahrt, die Medizintechnik, Kraftwerktechnik etc. sind und alle für dieses Geschäftsfeld geltenden Regeln und Verordnungen eingehalten werden müssen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen, insbesondere für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe, entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Zu berücksichtigen hat der Lieferant neben den in der europäischen Union geltenden Sicherheits- und Schutzbestimmungen auch die in den Ländern geltenden Vorschriften, in denen wir Lieferungen / Leistungen erbringen. Soweit sich aus den Auftragsunterlagen insoweit keine besondere Spezifikation ergibt, zählt die auf der Homepage von uns www.alfred-schweizer.de/agb.php zu findende aktuelle Länderliste.

3. Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1. bis 2. aufgestellten Anforderungen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

4. Beabsichtigte Änderungen des Liefergegenstandes, der Zertifikate, Zulassungen, Atteste usw. sind uns vorher mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Einwilligung von uns vor der Änderung des Liefergegenstandes.

§ 12 Qualität und Dokumentation

1. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und / oder technischen Dokumentationen, die Konformitätserklärung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen (z. B. Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Lagerungs- und Montagehinweise etc.) und Bescheinigungen sowie die erforderlichen Kennzeichnungen der Teile (Marken, Herstellerkennzeichen, Bestellkennzeichen, Artikel-Nr., Serienkennzeichen etc.) und / oder deren Verpackung. Der Lieferant hat zudem Stückgewichte und -abmessungen der zu liefernden Teile in der Auftragsbestätigung anzugeben.

2. Die Kosten für Konformitätserklärungen trägt der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sowie die in § 12 Ziffer 1. genannten Unterlagen sind auf Verlangen von uns in deutscher Sprache und / oder sämtlichen Amtssprachen der EG unverzüglich vorzulegen.

3. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er uns unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bauteilen. Der Lieferant ist zur Überprüfung der Konstruktion auf Herstellbarkeit und zu einer Plausibilitätskontrolle verpflichtet. Auf erkennbare Fehler der Vorgaben und absehbare Komplikationen hat er uns unverzüglich hinzuweisen.

4.a) Werden bei der Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Werkstückes oder Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden.

b) Dies ist durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren.

c) Wir können die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.

5. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Unabhängig davon hat die Prüfung nach Art und Umfang zumindest dem Stand der Technik zu entsprechen.

6. Sicherheitsrelevante Teile hat der Lieferant einer Prüfung zu unterziehen, die zu dokumentieren ist. Er hat dabei in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände auf diese Eigenschaften geprüft worden sind. Dies gilt auch für die Prüfergebnisse. Der Prüfung unterliegen sicherheitsrelevante Teile, die in den produktspezifischen bzw. technischen Unterlagen oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen, als solche gekennzeichnet sind oder deren Sicherheitsrelevanz offensichtlich ist. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns auf Anforderung kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang durch schriftlichen Vertrag zu verpflichten.

7. Soweit Behörden, die für die Produktionssicherheit, Produktionskennzeichnung, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von uns verlangen, erklärt sich der Lieferant gegenüber uns bereit, uns in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 13 Auditierung

1. Wir sind berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach unserer Wahl durchführen zu lassen. Diese umfasst eine Überprüfung des Betriebs und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch uns gemacht.

2.a) Wir sind zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebs des Lieferanten zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt.

b) Sofern es in der Vergangenheit zu Qualitätsproblemen gekommen war, sind wir auch zu unangemeldeten Kontrollen zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Dieses Recht steht uns nicht zu, wenn die letzte Beanstandung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten länger als ein Jahr zurückliegt oder bei zwei unangemeldeten Kontrollen infolge keine Mängel festgestellt werden konnten.

c) Wir haben, sofern wir ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweisen, ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Zulieferers. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückrufs abschätzen zu können.

§ 14 Vertragsbeendigung

1. Verstößt der Lieferant gegen wesentliche Vertragspflichten oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches / außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt / eröffnet, sind wir berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

2. Dies gilt auch, wenn der Lieferant Produkte entgegen ethische Regeln (wie z. B. dem Verbot von Kinderarbeit etc.) herstellt oder herstellen lässt.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte(n) eine oder mehrere Klausel(n) unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Einkaufsbedingungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

2.a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.

3. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von uns. Wir können nach unserer Wahl allerdings den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen.